

S A T Z U N G

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Langwiesen

BAUMSCHUTZSATZUNG

vom 16.03.1998

(1. Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Langwiesen hat auf der Grundlage der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257), des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (ThürNatG) vom 28. Januar 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. 298) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in seiner Sitzung am 10.09.2001 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ergeht zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Langwiesen und in der zugehörigen Flur,
 - a) der gemäß des § 3 Abs. 2 zu erhalten ist, soweit es sich um stammbildende Gehölze handelt,
 - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - c) innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 BauGB).
- (2) Sie gilt für alle Rechts- und Verwaltungsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie für alle sonstigen Bürger.
- (3) Die Gemarkungsgrenzen sind auf einer Karte eingezeichnet. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung.
- (4) Nicht vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst werden
 - a) Baumbestände oder Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
 - b) denkmalgeschützte Park- und Gartenanlagen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes - BWaldG - und des Thüringer Waldgesetzes - Thür WaldG - in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss.
- (7) Die Festlegungen weiterreichender Rechtsvorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge >45 cm ist.
- (3) Geschützt sind die Ersatzpflanzungen und Neuanpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
 3. Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzen des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen,
 4. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien
 5. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie Feuer unter der Baumkrone,
 6. Beschädigen der Rinde durch Befestigen von Plakaten, Werbetafeln, Hinweisschildern u.a.Nummer 1 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird; Nummer 2 und 3 gelten für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen nur für den Bereich der Baumscheiben.
- (3) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

§ 5 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Beseitigung sowie wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen der Genehmigung der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen wer-

den, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken, das weitergehende Wachstum beeinträchtigen oder die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen. Eine Veränderung des Aufbaus liegt ebenfalls vor, wenn Bäume auf demselben Grundstück verpflanzt werden und auch erhalten bleiben.

- (2) Nicht unter die Genehmigungspflicht des Absatzes 1 fallen mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen abgestimmte Maßnahmen
- a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, Parks und Friedhöfen.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Bäumen oder die nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden können, sind zulässig, jedoch dem Bau- und Ordnungsamt der Stadt Langewiesen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- a) der Antragsteller eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet oder berechtigt ist, die geschützten Bäume zu verändern,
 - b) zuvor alle Möglichkeiten des Baumerhalts geprüft worden sind und eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Grundstücksnutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit von Räumen gegeben ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster durch Bäume so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - c) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes oder Lage-skizze in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Außerdem müssen die Art des betroffenen Baumbestandes, der Stammumfang in 1 m Höhe, die Gesamthöhe (m) und der geschätzte maximale Kronendurchmesser vom Antragsteller beschrieben oder durch Fotos so dargestellt werden, dass die geforderten Parameter des betroffenen Baumbestandes ersichtlich sind.
- (3) Im Einzelfall kann die Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Die Genehmigung aufgrund eines Antrages wird schriftlich vom Vorsitzenden der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen erteilt. Sie kann widerruflich, bedingt oder befristet erteilt werden.
- (5) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der betroffene Baumbestand befindet, muss den geplanten Eingriff in den geschützten Baumbestand eigenverantwortlich beantragen.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder ein Bauanzeigeverfahren eingeleitet, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der maximale Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder ein Bauanzeigeverfahren für ein Vorhaben eingeleitet, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, verändert oder beschädigt werden sollen, so ist der Genehmigungsantrag gemäß § 6 Absatz 2 dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige beizufügen. In diesen Fällen ergeht die Entscheidung über die beantragte Genehmigung im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren, das heißt im Einvernehmen mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Das Bau- und Ordnungsamt kann in Absprache mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung durchzuführen hat.
Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Das Bau- und Ordnungsamt kann in Absprache mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Langewiesen oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
- (3) Die übliche Nutzung des Grundstückes darf dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 eine Genehmigung erteilt und dem Antragsteller in diesem Zusammenhang gleichzeitig eine Auflage vorgegeben, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum mit einem Umfang von 30 - 50 cm als Ersatz mindestens einen neuen Baum, für jeden Baum mit einem Umfang von 50 - 80 cm mindestens 2 neue Bäume, für jeweils weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein weiterer zusätzlicher Baum, auf seinem bzw. seinem genutzten oder auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten, soweit der Auflage kein begründeter Widerspruch entgegensteht. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 17 (4) VorlThürNatG.
- (2) Bei einer bzw. mehreren Ersatzpflanzungen, die durch eine Auflage der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen rechtskräftig ist bzw. sind, muß jeder Baum zum Zeitpunkt der Anpflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden aufweisen. Nach Möglichkeit sollten gleichartige Bäume nachgepflanzt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Als Ersatzpflanzung kann auf Antrag die Umpflanzung vorgenommen werden. Die im Absatz 2 festgelegte Frist verlängert sich in diesem Fall auf 3 Jahre.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche, fachliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes/der Bäume, mit dem/denen eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 40 % des Nettoerwerbspreises.

§ 10

Verwertung von Ersatzzahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Langewiesen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen und deren Beauftragte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 (4) und § 54 (1), (4) des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) verbotene Maßnahmen entsprechend des § 4 durchführt bzw. tätigt,

- b) ohne Genehmigung der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen eine gemäß § 5 genehmigungspflichtige Maßnahme ausführt,
- c) der Anzeigepflicht des § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gemäß § 8 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
- f) dem § 7 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder
- g) seine Verpflichtungen nach § 9 nicht erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Folgenbeseitigung

Wer ohne Genehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder solche Eingriffe beauftragt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten entfernte bzw. zerstörte Bäume zu ersetzen oder die entstandenen Schäden zu beseitigen. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Baumschutzsatzung der Stadt Langewiesen außer Kraft.

Langewiesen, den 10.10.2001

Brandt
Bürgermeister

- Siegel -

- Beschlossen am: 16.03.1998 Beschluss-Nr. SR 795/1998
- 1. Änderung am: 10.09.2001 Beschluss-Nr. SR 314/2001
 Veröffentlicht: Stadtbote 17/02 vom 23.8.2002